



Amt für Wirtschaft und Arbeit

Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus «S»

Arbeitspapier für Sozialämter / TISG / REPAS

1	Ausgangslage und Zielsetzung	2
2	Gesuchseinreichung	2
3	Massnahmen zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus «S»	3
3.1	Praktikum in nicht-GAV-Branche (1. Arbeitsmarkt)	3
3.2	Praktikum in ave-GAV-Branche (1. Arbeitsmarkt)	3
3.3	Qualifizierungsprogramm	4
3.4	Schnuppern / Probearbeit	4
3.5	Integrationsvorlehre INVOL	5
3.6	Kantonales Brückenangebot – Vorlehre mit Praktika	5
3.7	Berufslehre	6
3.8	Schnupperlehren und Berufserkundigungen	6
3.9	Gemeinnützige / freiwillige Tätigkeit	6
4	Zusammenarbeit & Überprüfung	6
Anhang 1: Vertrag für ein Praktikum von Personen mit Schutzstatus «S» in nicht-GAV-Branche (1. Arbeitsmarkt)		7
Anhang 2: Beschäftigungsvertrag für einen Berufsintegrationseinsatz von Personen mit Schutzstatus «S» im Rahmen einer Vorlehre oder Integrationsvorlehre		9



1 Ausgangslage und Zielsetzung

Personen aus der Ukraine erhalten mit dem Schutzstatus «S» rasch und unbürokratisch Schutz in der Schweiz - ohne Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens - und sie haben die Möglichkeit, ohne Wartefrist, eine bewilligungspflichtige selbständige oder un-selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben.

Beim Schutzstatus «S» handelt es sich grundsätzlich um eine rückkehrorientierte Aufenthaltsregelung. Trotzdem hat der Bundesrat entschieden, Schutzbedürftigen einen möglichst einfachen Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Personen mit Status «S» brauchen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eine behördliche Bewilligung, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erwerbstätigkeit richten sich nach dem AIG (Art. 75 AsylG). Die Bewilligungserteilung erfolgt durch die Kantone und das Gesuch ist durch den Arbeitgeber zu stellen. Zum Schutz vor Missbrauch und Sozialdumping werden bei Schutzbedürftigen die Lohn- und Arbeitsbedingungen geprüft (Art. 53 Abs. 1 VZAE).

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), die St. Gallische Konferenz der Sozialhilfe (KOS) und der Trägerverein Integrationsprojekte St.Gallen (TISG) sind sich einig, dass die Erwerbstätigenquote¹ von Personen mit Schutzstatus «S» deutlich erhöht werden soll. Für einige Personen mit Schutzstatus «S» im erwerbsfähigen Alter erfolgt die Integration in den Arbeitsmarkt über die Sozialämter der St.Galler Gemeinden (fallführende Stelle) oder über eine durch sie bestimmte Organisation gemäss gelisteter Programmanbieter in Form eines Praktikums oder eines Qualifizierungsprogrammes gemäss den nachfolgenden Bedingungen.

2 Gesuchseinreichung

Das Gesuch für die Erteilung einer Arbeitsbewilligung ist entweder über das Einwohneramt der Wohngemeinde, per Mail an Migrationsamt@sg.ch oder via dem Online-Schalter des Migrationsamts einzureichen.

Anfragen zum Bearbeitungsstand können per E-Mail an schutzstatus@sg.ch (AWA SG) gerichtet werden.

Die Gesuche für eine Integrationsvorlehre INVOL, Vorlehre im Rahmen der Brückenangebote oder eine Berufslehre sind beim Amt für Berufsbildung (Serge Ludescher, Mail serge.ludescher@sg.ch) einzureichen.

Das Formular A1 kann unter dem Link: [MSG Formular A1 Beschreibung SG 200713.pdf](#) aufgerufen und direkt ausgefüllt werden. Es sind lediglich mindestens die folgenden Angaben notwendig:

- Gesuch Erteilung / Gesuch Verlängerung
- Gesuch für Stellenantritt/Stellenwechsel
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit
- ZEMIS Nummer
- Arbeitgeberdaten
- Arbeitsmarktliche Angaben, sofern diese nicht aus dem Vertrag (vom Arbeitgeber und Arbeitnehmenden unterzeichnet) ersichtlich, bis und mit Brutto-Lohn / Wochenstunden

¹ Erwerbsquote von Personen mit Schutzstatus «S» per 13.04.2023: 15.70 % (ganze Schweiz)



3 Massnahmen zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus «S»

Das AWA, die VSGP, die KOS und die TISG verständigen sich auf die nachfolgenden Massnahmen zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus «S»²: Diese Vereinbarung regelt das Vorgehen bzgl. einer Arbeitsbewilligung unter Einbezug eines Sozialamtes oder der von einem Sozialamt beauftragten Stelle (z.B. RE-PAS).

3.1 Praktikum in nicht-GAV-Branche (1. Arbeitsmarkt)

Ein Praktikum ist ein auf bestimmte Dauer ausgelegtes Arbeitsverhältnis mit Ausbildungscharakter, um neue Kenntnisse und Fähigkeiten in praktischer Anwendung zu erlernen oder bereits im Herkunftsland erworbene Kenntnisse zu vertiefen und zu erweitern.

Bedingungen für Bewilligungserteilung durch AWA

- Praktikumsdauer befristet auf max. 6 Monate
- Monatslohn mind. 1'800.- Fr. (5 Tage / 100 %)
- Gesuchsunterlagen
 - Ausgefülltes [Formular A1](#)
 - Vollständig unterzeichneter Praktikumsvertrag gemäss Vorlage im Anhang 1 inkl. Ausbildungsplan mit Angaben zu den hauptsächlichen Aufgaben / Anteil Theorie und Praxis / zu erreichende Meilensteine inkl. Kontaktdaten der ausbildungsverantwortlichen Person
- Kosten Bewilligung: 100.- Fr. (durch den Arbeitgeber zu bezahlen)
- Lehrlingsbewilligung des Arbeitgebers nicht erforderlich
- Praktikumsbetrieb verpflichtet sich am Ende des Praktikums ein Arbeitszeugnis auszustellen
- Praktikumsbewilligung wird in der Regel einmal pro Person mit Schutzstatus «S» erteilt (Ausnahmen in begründeten Einzelfällen möglich)
- Keine Alterseinschränkung
- Zustellung arbeitsmarktlicher Vorentscheid durch AWA
- Arbeitgeberantrag im ZEMIS durch Migrationsamt

3.2 Praktikum in ave-GAV-Branche (1. Arbeitsmarkt)

Ein Praktikum ist ein auf bestimmte Dauer ausgelegtes Arbeitsverhältnis mit Ausbildungscharakter, um neue Kenntnisse und Fähigkeiten in praktischer Anwendung zu erlernen oder bereits im Herkunftsland erworbene Kenntnisse zu vertiefen und zu erweitern. Praktikantinnen und Praktikanten müssen orts- und branchenüblich, funktionsgerecht und der vorhandenen Ausbildung entsprechend entlohnt werden.

Bedingungen für Bewilligungserteilung durch AWA

- Praktikumsdauer befristet auf max. 6 Monate
- Funktionsgerechte und der Ausbildung entsprechende orts- und branchenübliche Entlohnung; allfällige Angaben in Gesamtarbeitsverträgen usw. sind als Mindestsätze zu berücksichtigen / Ausbildungsanteile können beim Lohn angerechnet werden
- Gesuchsunterlagen
 - Ausgefülltes [Formular A1](#)
 - Lebenslauf
 - Ausbildungsnachweise (sofern vorhanden)

² Die Informationen betreffend normale Festanstellung finden sich auf der [Homepage des AWA](#).



- Gegenseitig unterzeichneter Arbeits- bzw. Praktikumsvertrag (es kann die Vorlage im Anhang 1 verwendet werden)
- Ausbildungsplan mit Angaben zu den hauptsächlichen Aufgaben / Anteil Theorie und Praxis / zu erreichende Meilensteine
- Kontaktdaten der ausbildungsverantwortlichen Person
- Kosten Bewilligung: 100.- Fr. (durch den Arbeitgeber zu bezahlen)
- Lehrlingsbewilligung des Arbeitgebers nicht erforderlich
- Praktikumsbetrieb verpflichtet sich am Ende des Praktikums ein Arbeitszeugnis auszustellen
- Praktikumsbewilligung wird in der Regel einmal pro Person mit Schutzstatus «S» erteilt (Ausnahmen in begründeten Einzelfällen möglich)
- Keine Alterseinschränkung
- Zustellung arbeitsmarktlicher Vorentscheid durch AWA
- Arbeitgebereintrag im ZEMIS durch Migrationsamt

3.3 Qualifizierungsprogramm

Branchenspezifische Qualifizierungsprogramme bieten die Möglichkeit für einen Einstieg in ein Berufsfeld. In den Programmen wird ein Praxiseinsatz mit Sprachkursen und Fachunterricht kombiniert. Während des Einsatzes begleiten die Sozialämter oder eine andere beauftragte Stelle (z.B. die REPAS-Coaches) den Einsatz und unterstützen bei der Suche nach einer geeigneten Anschlusslösung, sei dies eine Festanstellung oder eine weiterführende Ausbildung.

Ein Qualifizierungsprogramm findet in der Regel im 2. Arbeitsmarkt statt und untersteht dadurch dem Konkurrenzverbot (Ausnahme z.B. das Restaurant Leonardo oder Rütihof).

Bedingungen für Bewilligungserteilung durch AWA

- Dauer befristet auf max. 6 Monate (keine Verlängerung möglich)
- Durchführung bei einem Programmanbieter gemäss "[Arbeitsintegration Katalog](#)" auf der Homepage des TISG
- Keine Entlöhnung
- Gesuchsunterlagen
 - Ausgefülltes [Formular A1](#)
 - Schriftliche Kostengutsprache der Gemeinde, dass sie das Qualifizierungsprogramm bewilligt hat und entsprechend finanziert
- Kosten Bewilligung: 0.- Fr.
- Lehrlingsbewilligung des Arbeitgebers nicht erforderlich
- Programmanbieter verpflichtet sich am Ende des Programms ein Arbeitszeugnis auszustellen
- Bewilligung für Qualifizierungsprogramm wird in der Regel einmal pro Person mit Schutzstatus «S» erteilt (Ausnahmen in begründeten Einzelfällen möglich)
- Kein Zugang für Personen unter 24 Jahren (begründete Ausnahmen sind möglich, z.B. als Vorbereitung auf eine InVol oder Lehre)
- Zustellung arbeitsmarktlicher Vorentscheid durch AWA
- Arbeitgebereintrag im ZEMIS durch Migrationsamt

3.4 Schnuppern / Probearbeit

Schnupperereinsätze oder Probearbeit für Erwachsene sind bis max. 1 Tag bewilligungsfrei.



3.5 Integrationsvorlehre INVOL

Die Erwerbsintegration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen soll rascher und nachhaltiger gelingen. Mit dem Pilotprogramm «Integrationsvorlehre» werden seit August 2018 Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene gezielt und praxisorientiert auf eine Berufslehre vorbereitet.

Auch Personen mit Schutzstatus «S» haben Zugang zur INVOL (gemäss gelten Teilnahmevoraussetzungen). Eine Arbeitsbewilligung ist erforderlich.

Bedingungen für Bewilligungserteilung

- Gesuchsunterlagen
 - Ausgefülltes [Formular A1](#)
 - Beidseitig unterzeichneter Lehrlingsvertrag
 - Kontaktdaten der ausbildungsverantwortlichen Person
- Lehrlingsbewilligung des Arbeitgebers erforderlich
- Prüfung der Voraussetzungen durch Amt für Berufsbildung (Serge Ludescher)
- Zustellung arbeitsmarktlicher Vorentscheid durch AWA (ohne Kostenfolge) / Kopie an Amt für Berufsbildung
- Arbeitgebereintrag im ZEMIS durch Migrationsamt

3.6 Kantonales Brückenangebot – Vorlehre mit Praktika

Brückenangebote richten sich an Jugendliche und junge Erwachsene, die sich nach der obligatorischen Schulzeit während eines Jahres gezielt auf den Übertritt in eine berufliche Grundbildung zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder zum eidgenössischen Berufsattest (EBA) vorbereiten möchten. Die Voraussetzungen für einen verbesserten Einstieg in die berufliche Grundbildung werden mit einem Unterrichtsteil und bedarfsweiser individueller Betreuung sowie, je nach Brückenangebot, nachhaltiger Arbeitswelterfahrung im Praktikum geschaffen.

Bedingungen für Bewilligungserteilung

- Personen bis 24 Jahre³
- Gesuchsunterlagen
 - Ausgefülltes [Formular A1](#)
 - Beidseitig unterzeichneter Praktikumsvertrag
 - Kontaktdaten der ausbildungsverantwortlichen Person
- Lehrlingsbewilligung des Arbeitgebers erforderlich
- Prüfung der Voraussetzungen durch Amt für Berufsbildung (Serge Ludescher)
- Zustellung arbeitsmarktlicher Vorentscheid durch AWA (ohne Kostenfolge) / Kopie an Amt für Berufsbildung
- Arbeitgebereintrag im ZEMIS durch Migrationsamt

³ Brückenangebote stehen Flüchtlingen bzw. Personen mit Schutzstatus «S» bis 24 Jahre offen, wenn diese durch das Sozialamt oder Repas angemeldet werden.



3.7 Berufslehre

Das Absolvieren einer Berufslehre ist auch für Personen mit Schutzstatus «S» möglich. Eine Arbeitsbewilligung ist erforderlich.

Bedingungen für Bewilligungserteilung

- Gesuchsunterlagen
 - Ausgefülltes [Formular A1](#)
 - Beidseitig unterzeichneter Lehrlingsvertrag
 - Kontaktdaten der ausbildungsverantwortlichen Person
- Lehrlingsbewilligung des Arbeitgebers erforderlich
- Prüfung der Voraussetzungen durch Amt für Berufsbildung (Serge Ludescher)
- Zustellung arbeitsmarktlicher Vorentscheid durch AWA (ohne Kostenfolge) / Kopie an Amt für Berufsbildung
- Arbeitgebereintrag im ZEMIS durch Migrationsamt

3.8 Schnupperlehren und Berufserkundigungen

Teilnehmende absolvieren die obligatorische Schulzeit oder nehmen im Rahmen von Angeboten zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung (z.B. 10. Schuljahr, Brückenangebote, fachlich begleitete berufliche Integrationsprogramme etc.) teil. Schnupperlehren und Berufserkundigungen von max. zwei Wochen benötigen keine Bewilligung, eine längere Dauer ist bewilligungspflichtig.

3.9 Gemeinnützige / freiwillige Tätigkeit

Eine gemeinnützige / freiwillige Tätigkeit im Umfang von höchstens 6 Stunden pro Woche hat einen ideellen, sozialen oder wohlthätigen Zweck, dient dem Schutz der Umwelt und ist ein freiwilliges Engagement. Das Angebot erfolgt normalerweise durch einen Sportverein, die Kirche oder eine politische Partei usw. Eine Bewilligung ist nicht notwendig.

4 Zusammenarbeit & Überprüfung

Das AWA, die VSGP, die KOS und die TISG verpflichten sich, sich über die getroffenen Massnahmen zur Unterstützung der Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus «S» zu regelmässig auszutauschen, um die gewünschte Wirkung der Massnahmen überprüfen zu können. Sollte sich die gewünschte Wirkung (Erhöhung des Erwerbsanteils von Personen mit Schutzstatus «S») bis Ende November 2023 nicht zeigen, müssen die Abmachungen zur Arbeitsmarktintegration von Personen mit Schutzstatus «S» angepasst und überarbeitet werden.

Das AWA, die KOS und die TISG treffen sich deshalb halbjährlich zu einer Auswertungssitzung. Anlässlich dieser Treffen wird gemeinsam über allfällige Anpassungen befunden sowie die Weiterführung bzw. Beendigung der getroffenen Abmachungen beschlossen.

St.Gallen, 1. Mai 2023

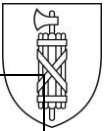
Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)



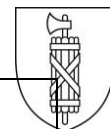
Anhang 2: Beschäftigungsvertrag für einen Berufsintegrationseinsatz von Personen mit Schutzstatus «S» im Rahmen einer Vorlehre oder Integrationsvorlehre

Dieser Vertrag kann nur von Betrieben mit einer Ausbildungsbewilligung des Amtes für Berufsbildung verwendet werden und ist beim Amt für Berufsbildung zusammen mit dem Formular A1 per Post oder Mail einzureichen.

Person	Name: Vorname: Geburtsdatum: Nationalität: ZEMIS-Nr.: Adresse: Tel.-Nr.: E-Mail:
Organisation (falls vorhanden)	Organisation: Adresse: Tel.-Nr.: Verantwortliche Person: E-Mail:
Betrieb	Betrieb: Adresse: Tel.-Nr.: Branche: Verantwortliche Person: E-Mail: (ist zwingend namentlich zu erwähnen; die Person ist für die berufliche Förderung verantwortlich und gilt als Ansprechperson.)
Art des Berufsintegrationseinsatzes	<input type="checkbox"/> Berufsintegrationseinsatz für zukünftige Lehrstelle als: Der Betrieb bestätigt, über eine gültige und aktuelle Bewilligung zur Ausbildung von Lernenden zu verfügen. <input type="checkbox"/> aktuelle Ausbildungsbewilligung für Lernende vorhanden
Ziele der Beschäftigung	Qualifizierung der Person aufgrund der erworbenen ersten praktischen Kenntnisse und Erfahrungen im Betrieb und der Branche. Der Betrieb verpflichtet sich mit der Vertragsunterschrift zur bestmöglichen Vorbereitung des Teilnehmers oder der Teilnehmerin auf eine anschliessende Lehrstelle. Die Arbeiten beinhalten zur Hauptsache: Ziele eintragen:



Berufsintegrationsprogramm	Das Berufsintegrationsprogramm ist mit den verantwortlichen Personen des Betriebs und der Organisation als Vertragspartei abzusprechen. Es finden monatliche Standort-Gespräche im Betrieb statt.
Dauer des Berufsintegrationseinsatzes	von: _____ bis: _____ Die Beschäftigung dauert längstens 12 Monate .
Arbeitszeit	Stunden pro Woche: _____ Stunden an _____ Tagen pro Woche
Arbeitsbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> - Gemäss den allgemein geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den im Betrieb geltenden Reglementen und Weisungen. - Der Betrieb gewährt den Teilnehmenden bei Bedarf die notwendige Zeit zur Stellensuche sowie zur Wahrnehmung von Terminen. - Der Betrieb ist verpflichtet, Leben und Gesundheit der teilnehmenden Person zu schützen. Bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gelten für den Einsatzbetrieb und den Teilnehmer die üblichen gesetzlichen Bestimmungen.
Versicherung	Der Beschäftigungsvertrag im Rahmen einer Vorlehre oder Integrationsvorlehre gibt ein klares Ausbildungsziel vor. Somit ist ab Beginn der Vorlehre oder Integrationsvorlehre die Unfallversicherung gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) für einen allfälligen Unfall zuständig. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist gemäss UVG unfallversichert. Die Prämienbemessung richtet sich nach Art. 115 Abs. 1 Bst. b der Verordnung über die Unfallversicherung. Der Betrieb bestätigt, dass er bei einer Unfallversicherung gemäss UVG angemeldet und versichert ist.
Entschädigung	<p>Für die Dauer der Beschäftigung wird während der ersten sechs Monate eine Entschädigung von max. Fr. 590.- vereinbart. Für Ausbildungsteile in reinen Schulungsbetrieben (z.B. Restaurant Leonardo oder Starrag) kann auf eine Entschädigung gänzlich verzichtet werden. Spesen im Zusammenhang mit der Arbeit im Betrieb und dem Besuch der Vorlehre bzw. Integrationsvorlehre werden vom Betrieb übernommen. Nicht darunter fallen aber Transport- oder Verpflegungsspesen.</p> <p>Ab dem 7. Monat ist ein der Leistungsfähigkeit des Teilnehmers oder der Teilnehmerin angemessener orts- und berufsüblicher Lohn zu zahlen. Dieser Lohn soll mindestens CHF 400.—betragen, als Richtgrösse gelten 80% des Lohnes des 1. Lehrjahres.</p> <p>Lohn 1. – 6. Monat (max. Fr. 590.-): Lohn 7. – 12. Monat (min. Fr. 400.-):</p>
Auflösung	Wird das Beschäftigungsverhältnis aus einem wichtigen Grund aufgelöst, hat der Betrieb sofort mit der verantwortlichen Person der Organisation Kontakt aufzunehmen. Der vorliegende Beschäftigungsvertrag kann zu Gunsten einer Festanstellung (auch bei Dritten) jederzeit aufgelöst werden.



Zeugnis	Am Ende der Beschäftigung stellt der Betrieb ein Arbeitszeugnis aus, welches über die während der Beschäftigung ausgeübten Tätigkeiten und deren Dauer sowie die Leistung Auskunft gibt.
Arbeitsbewilligung	Die ausländerrechtliche Arbeitsbewilligung wird beim Migrationsamt durch Einreichen dieses Beschäftigungsvertrags mit dem Formular A1 beantragt. Der Beschäftigungsvertrag sowie auch das Formular A1 müssen beim Amt für Berufsbildung eingereicht werden. Das Amt für Berufsbildung prüft Vertrag und Formular und leitet diese an das Migrationsamt weiter. Das Migrationsamt prüft die ausländerrechtlichen Aspekte und leitet die Unterlagen dann zur arbeitsmarktlichen Genehmigung an das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) weiter, welches schlussendlich den Betrieb informiert. In der Regel erfolgt die Bewilligung des AWA spätestens 14 Tage nach Einreichung der Unterlagen beim Amt für Berufsbildung.
Besondere Vereinbarungen	
Schlussbestimmungen und Unterschriften	Dieser Beschäftigungsvertrag ist in drei Exemplaren ausgefertigt worden; die Unterzeichnenden erhalten je ein Original. Ort und Datum Person (Unterschrift) Ort und Datum Betrieb (Stempel und Unterschrift) Ort und Datum Organisation (falls vorhanden) (Stempel und Unterschrift) Ort und Datum Amt für Berufsbildung (Stempel und Unterschrift)

- Original:**
- Migrationsamt
 - Betrieb
 - Organisation
 - Amt für Berufsbildung

Die Vereinbarung wird per Post oder Mail beim Amt für Berufsbildung (ABB), Davidstrasse 31, 9001 St.Gallen eingereicht und wird nach der Genehmigung durch das ABB dem Migrationsamt, Oberer Graben 38, 9001 St.Gallen, migrationsamt@sg.ch zugestellt.

Rückmeldungen bzw. Rückfragen richtet das Amt für Berufsbildung per Mail an die verantwortliche Person des Betriebs sowie, falls vorhanden, an die verantwortliche Person der Organisation.